

SOLOTHURNER  
KANTONALER



# Statuten

---

Des Solothurner Kantonalen  
Schwingerverbandes

Gegründet 1895

# Inhalt

1. Name Sitz und Zweck.....	1
2. Bestand und Mitgliedschaft.....	2
3. Organisation .....	3
4. Delegiertenversammlung .....	3
5. Vorstand .....	5
6. Kommissionen .....	7
7. Finanzielles .....	7
8. Kurswesen .....	8
9. Regelung der Schwingfeste .....	9
10. Allgemeine Bestimmungen .....	10

## 1. Name Sitz und Zweck

### **Name**

Der Solothurner Kantonale Schwingerverband (SKSV) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### **Sitz**

Er hat seinen Sitz am Domizil des jeweiligen Präsidenten.

### **Zweck**

Der SKSV bezweckt die Pflege, Förderung und Verbreitung des Schwingerwesens im Verbandsgebiet und verbindet damit die Erhaltung und Förderung der heimatlichen und volkstümlichen Bräuche und Spiele. Er pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Der SKSV ist politisch und konfessionell neutral. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 2. Bestand und Mitgliedschaft

### **Bestand**

Der Verband wird gebildet aus:

- a.) den Unterverbänden mit ihren Mitgliedern  
Dorneck-Thierstein-Laufental  
Olten-Gösgen  
Solothurn und Umgebung (mit Grenchen)  
Thal-Gäu (mit Mümliswil-Ramiswil)
- b.) den Ehrenmitgliedern
- c.) den Veteranen

Er ist ein Mitglied des Nordwestschweizerischen Schwingerverbandes (NWSV) und durch denselben auch des Eidg. Schwingerverbandes (ESV). Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch. Für die Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

### **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich um die Schwingersache im Allgemeinen und um den Verband im Besonderen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Unterverbände haben diesbezüglich Anträge schriftlich und begründet jeweils bis zum 1. Oktober an den Verbandspräsidenten zu richten. In gleicher Weise können Vorschläge als Ehrenmitglieder des NWSV oder ESV an den Kantonalvorstand erfolgen.

### **Veteranen**

Den Veteranen beitreten können ehemalige Schwinger und Schwingerfreunde, welche das 40. Altersjahr erreicht haben. Die Veteranenvereinigung ist eine eigenständige Institution.

### 3. Organisation

#### Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a.) die Delegiertenversammlung (DV)
- b.) der Vorstand
- c.) die Technische Kommission (TK)
- d.) die Rechnungsrevisoren (RR)

### 4. Delegiertenversammlung

#### Delegiertenversammlung

Das oberste beschlussfassende Organ ist die Delegiertenversammlung, die ordentlicher Weise alljährlich im Monat Dezember vom Vorstand einberufen wird. Die Einladung erfolgt bis spätestens 1. November.

#### Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Zu ausserordentlichen Delegiertenversammlungen kann der Vorstand einberufen, so oft er dies für nötig erachtet. Auf Verlangen von zwei Unterverbänden oder einem Fünftel der Mitglieder, muss der Vorstand eine a. o. DV einberufen. Ein solches Gesuch ist schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten. Die Einladung erfolgt bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung. Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich und begründet an den Verbandspräsidenten zu stellen.

#### Stimmberechtigt

Die Delegiertenversammlung kann von jedem Unterverband auf je 10 Mitglieder mit einem Delegierten beschickt werden. Bruchteile über 5 berechtigen zu einem Delegierten mehr. Für die Ermittlung der Delegiertenzahl ist jeweils, dass Etat des abgeschlossenen Verbandsjahres massgebend. Die Ehren- und Vorstandsmitglieder sind zusätzlich zu den Delegierten stimmberechtigt. Die Unterverbände entschädigen ihre Delegierten selbst.

## **Wahlen und Abstimmungen**

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offenes Handzeichen, sofern nicht 1/4 der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangen.

## **Mehrheiten**

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden. Statutenrevisionen, Wiedererwägungsanträge und Ausschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit der Stimmenden.

## **Fristen**

Anträge der Unterverbände oder Ehrenmitgliedern sind bis am 25. November des jeweiligen Jahres schriftlich und begründet an den Verbandspräsidenten zu richten.

## **Anträge**

Alle Verhandlungsgegenstände der Versammlung müssen vom Vorstand vorbereitet sein. Auf nicht traktandierter Anträge kann nur eingetreten werden, wenn sich 2/3 der gemäss Appell anwesenden Stimmberechtigten dafür entscheiden. In der Regel sollen aber solche Anträge zur Prüfung an den Vorstand gewiesen werden.

## **Traktanden**

Als ordentliche Geschäfte sind von der Delegiertenversammlung zu erledigen:

1. Begrüßung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll
4. Berichterstattung
  - a.) des Präsidenten
  - b.) des Technischen Leiters
  - c.) des Techn. Leiters Jungschwinger
  - d.) des Medienchefs
5. Finanzielles
  - a.) Rechnungsablage (Rechnungsjahr 1.11 – 31.10)
  - b.) Revisorenbericht / Decharge Erteilung
  - c.) Budget

6. Bestimmung des Jahresbeitrages
7. Wahlen
  - a.) des Präsidenten
  - b.) des Technischen Leiters Aktive
  - c.) des Technischen Leiters Jungschwinger
  - d.) des Medienchefs
  - e.) des übrigen Vorstandes
  - f.) der Rechnungsrevisoren
  - g.) der Delegierten für die NWSV-Versammlung
  - h.) der Delegierten für die AV des ESV
  - i.) der Kampfrichter
8. Ehrungen
9. Wahl der Festorte
  - a.) für das Kantonalschwingfest
  - b.) für den Kantonalen Jungschwingertag
10. Kurs- und Arbeitsprogramm
11. Anträge
12. Statuten / Reglemente
13. Verschiedenes

## 5. Vorstand

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus höchstens 11 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus mindestens je einen Vertreter der Unterverbände:

- a.) Präsident
- b.) Vize-Präsident
- c.) Techn. Leiter Aktive
- d.) Techn. Leiter Jungschwinger
- e.) Medienchef
- f.) Kassier
- g.) Protokollführer
- h.) Sekretär
- i.) Archivar
- j.) Vertreter Schwinger-Veteranen Vereinigung

## **Unterschriftsberechtigung**

Der Vorstand vertritt den Verband nach aussen. Der Präsident und Vizepräsident führen unter sich, oder mit einem anderen Vorstandsmitglied rechtsverbindlich die Unterschrift.

Zur Erledigung von einfachen Bankgeschäften braucht der Kassier eine Freigabe eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

## **Aufgaben**

Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- a) Behandlung der laufenden Geschäfte
- b) Handhabung der Statuten und Reglemente
- c) Erstellen der Pflichtenhefte der Kantonschwingfeste
- d) Vorbereitung der Geschäfte, die von der Delegiertenversammlung zu erledigen sind
- e) Protokollierung der Verhandlungen der DV und des Vorstandes
- f) Vollzug der Beschlüsse der DV
- g) Verwaltung des Verbandsvermögens
- h) Beschlussfassung über Anträge der technischen Kommissionen
- i) Bildung weiterer Kommissionen für besondere Aufgaben
- j) Förderung der Akquisition der Jungschwinger

## **Sitzungen**

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es der Präsident für nötig erachtet oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder. Zur gültigen Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder und der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu treffen. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die einfache Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

## **Wahlen**

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 3 Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Die Delegiertenversammlung wählt den Präsidenten, den Techn. Leiter, den Techn. Leiter Jungschwinger und den Medienchef. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

## **Differenzen**

Bei Differenzen zwischen Schwingklubs oder Einzelmitgliedern entscheidet der Vorstand nach Anhörung beider Parteien verbandsintern endgültig.

## **6. Kommissionen**

### **Technische Kommission**

Die Technische Kommission besteht aus

- a) Vorsitzenden (Technischer Leiter des SKSV)
- b) Technischen Leitern der Unterverbände oder ihren Stellvertretern
- c) Techn. Leiter Jungschwinger SKSV

Der Verbandspräsident ist zu den Sitzungen einzuladen.

### **Aufgaben**

Die Technische Kommission ist ein beratendes Organ und unterstützt den Vorstand in technischen Belangen.

### **Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren erstatten Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung über die erfolgte Rechnungsprüfung. Es sind drei Revisoren bestimmt aus unterschiedlichen Unterverbänden, wobei der letztgewählte als Ersatz fungiert. Jedes Jahr scheidet ein Revisor aus und ein Ersatz wird neu gewählt.

## **7. Finanzielles**

### **Finanzielles**

Das Finanzielle umfasst:

- a) die Rechnungsablage
- b) das Budget

### **Einnahmen**

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Unterverbände
- b) Erträge aus schwingerischen Anlässen
- c) Zinsen
- d) Vergabungen, Zuwendungen und Legate
- e) übrige Einnahmen

### **Ausgaben**

Aus der ordentlichen Kasse werden bestritten:

- a) Beiträge an den NWSV
- b) Verwaltungskosten, Anschaffungen
- c) Delegationsspesen, Reiseentschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder
- d) Kosten für Schwingkurse, soweit sie vom Vorstand angeordnet sind
- e) Weitere Auslagen

### **Kompetenzen Vorstand**

Über weitere Auslagen, im Höchstbetrag bis Fr. 5'000.- pro Jahr entscheidet der Vorstand.

### **Haftung**

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet nur das Verbandsvermögen.

### **Etat Unterverband**

Der Unterverbands-Etatführer hat bis zum 1. September eine Liste seiner Mitglieder, aufgeteilt nach Jungschwinger, Aktivschwinger, Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern an den kantonalen Sekretär zu melden mit Namen, Adresse und Geburtsdatum.

## **8. Kurswesen**

### **Kurswesen**

Der Vorstand verpflichtet sich, nach Bedarf Kampfrichter-, Aktiv-, Jungschwinger-, Medien- wie auch Extranetkurse

durchzuführen. Jeder Klub hat einen Technischen Leiter zu wählen.

## **9. Regelung der Schwingfeste**

### **Veranstalter**

Der Verband veranstaltet alljährlich

- a. Das Kantonalschwingfest
- b. Den Kantonalen Jungschwingertag

Das Kantonalschwingfest kann einem befreundeten Verband oder Verein zugesprochen werden. Für die Organisation und die Durchführung des Schwingertages sind die Bestimmungen des NWSV und des ESV massgebend. Der Vorstand regelt die Übernahmebestimmungen in einem speziellen Pflichtenheft, welches von ihm periodisch bereinigt wird.

### **Turnus**

Das Kantonalschwingfest, der Kantonale Jungschwingertag und das NWSV Schwingfest wird nach Turnus des Vorstandes SKSV an die verschiedenen Unterverbände vergeben.

### **Festdatum**

Das Datum über die Abhaltung des Verbandsanlasses bestimmt der Vorstand, mit dem mit der Durchführung betrauten Organisationskomitee.

### **Zulassung**

Die Zahl der teilnehmenden Schwinger bestimmt der Verbandsvorstand. Mit Zustimmung des NWSV und des ESV können Wettkämpfer aus anderen Teilverbänden des ESV als Gäste zugelassen werden. Teilnahmeberechtigt ist jeder Schwinger, der die Vorgaben des ESV erfüllt. Im Allgemeinen gelten die Richtlinien vom ESV.

### **Technisches**

Für die Gestaltung des Schwingplatzes, die Abwicklung des Wettkampfes und die Kranzabgabe ist das Technische Regulativ des ESV verbindlich.

### **Kampfgericht**

Präsident des Kampfgerichtes ist der Verbandspräsident und Chef der Einteilung ist der techn. Leiter des SKSV. Im Verhinderungsfalle bestimmt der Vorstand die Stellvertretung.

### **Versicherung**

Zu den Kursen und Wettkämpfen des Verbandes und der einzelnen Unterverbände dürfen nur Schwinger zugelassen werden, die im Extranet HKESV versichert sind.

### **Jungschwingertag**

Die Organisation des Jungschwingertages obliegt dem Techn. Leiter Jungschwinger. Er hat mit dem Unterverband, in dessen Gebiet der Jungschwingertag zur Durchführung gelangt, rechtzeitig Kontakt aufzunehmen. Ein spezielles Pflichtenheft, welches vom Vorstand periodisch bereinigt wird, regelt die Übernahmebedingungen. Die gewählten Kampfrichter haben auch am Jungschwingertag zu amten.

### **Termine**

Die Unterverbände sind verpflichtet, bis zur Delegiertenversammlung die Daten für ihre Anlässe im folgenden Jahr dem Vorstandsvorstand bekannt zu geben.

### **Eigenart**

Der Vorstand hat darüber zu wachen und dahingehend zu wirken, dass der ursprüngliche, bodenständige Geist und die Eigenart der Schwingeranlässe erhalten bleiben. Er hat allen Auswüchsen innerhalb des Verbandsgebietes entgegenzuwirken.

## **10. Allgemeine Bestimmungen**

## **Vollzug**

Der Vorstand und die Technische Kommission haben bei allen Beschlüssen den Statuten und Reglementen des SKSV und übergeordneten Verbänden Rechnung zu tragen.

## **Sanktionen**

Einzelmitglieder des SKSV oder der Unterverbände, können ausgeschlossen werden, wenn diese gegen einen der folgenden Punkte verstossen.

- a. sich für Geld produzieren, als Aktive oder Kampfrichter an, vom Vorstand verbotenen Anlässen teilnehmen
- b. sich des Verbandes als unwürdig erweisen
- c. wissentlich die Statuten und Beschlüsse verletzen
- d. gegen das Werbereglement des ESV verstossen

Vor dem Aussprechen einer Sanktion oder eines Ausschlusses ist der oder die Betroffene anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.

## **Rekurse**

Gegen Massnahmen kann innert 30 Tagen nach deren Bekanntgabe zuhanden der nächsten DV/SKSV oder DV/NWSV schriftlich und begründet rekuriert werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

## **Publikation**

Gemäss Richtlinien des ESV.

## **Unterverbands Statuten**

Die Statuten der Unterverbände sind dem Vorstand zur Genehmigung einzureichen.

## **Fragen**

Über sämtliche Fragen oder Unstimmigkeiten, welche in diesen Statuten oder in Statuten der übergeordneten Verbände nicht eindeutig geregelt sind, entscheidet der Vorstand endgültig. Vorbehalten bleibt das Vereinsrecht nach ZGV.

## **Statutenänderungen**

Vorstehende Statuten können an jeder Delegiertenversammlung ganz oder teilweise revidiert werden,

wenn 2/3 aller an der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

### **Auflösung**

Eine Auflösung des Verbandes kann nur erfolgen, wenn an einer Delegiertenversammlung mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen 3/4 einem Auflösungsantrag zustimmen. Erfolgt eine Auflösung, so fällt das vorhandene Vermögen so lange unter die Verwaltung des NWSV, bis sich ein neuer kantonaler Verband mit den gleichen Grundbestimmungen gebildet hat.

### **Inkraftsetzung**

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 9. Dezember 2018 in Zuchwil genehmigt und treten nach Genehmigung durch den Vorstand des NWSV sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 9. Dezember 2000.

Solothurner Kantonaler Schwingerverband

Der Präsident:  
Saner Michael

Der Aktuar:  
Henzi Markus

Genehmigt durch den Vorstand des NWSV am ...

Nordwestschweizer Schwingerverband

Der Präsident:  
Dreier Daniel

Der Vizepräsident:  
Rappo Felix